

**Gemeinde Starzach
Landkreis Tübingen**

**Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“
Ortsteil Sulzau**

Planungsrechtliche Festsetzungen

ENTWURF



Stand: 48.06.202126.08.2022

GAUSS
Ingenieurtechnik



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den schriftlichen Teilen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schloss Weitenburg 1. Änderung“ treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem räumlichen Geltungsbereich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. am 28. Juli 2022 (BGBl. I S. 4728) 1353).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 22 Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV/PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 4057) 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.12. Dezember 2020 (GBl. S. 1095).

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

~~Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Abs. 2 Nr. 3)~~

~~Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.~~

~~Zulässig sind:~~

- ~~* Wohngebäude,~~
- ~~* Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe,~~
- ~~* Beherbergungsbetriebe,~~
- ~~* Gartenbaubetriebe,~~
- ~~* Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,~~
- ~~* Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.~~

~~Nicht zulässig sind:~~

- ~~* Tankstellen~~

~~Dorfgebiet (MD) (§ 5 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Abs. 2 Nr. 5)~~

~~Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen~~

~~Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.~~

Sondergebiet „Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Gesamtanlage Schloss Weitenburg“ (§ 11 Sonstige Sondergebiete BauNVO)

Das Sondergebiet „Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Gesamtanlage Schloss Weitenburg“ dient der Unterbringung von Nutzungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen für die Erhaltung, den Betrieb und für die Weiterentwicklung der Gesamtanlage „Schloss Weitenburg“.

Zulässig sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen für eine weitergehende und ergänzende Nutzung der gesamten Anlage „Schloss Weitenburg“. Alle Nutzungen müssen in Ihrer überwiegenden (Haupt-) Tätigkeit unmittelbar mit dem Betrieb „Schloss Weitenburg“ im Zusammenhang stehen.

Zulässig sind:

- ~~▪ Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,~~
- ~~▪ Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,~~
- ~~▪ sonstige Wohngebäude,~~
 - ~~▪ sonstige Hotel- und Gastronomiebetriebe,~~
 - ~~▪ nichtstörende Gewerbebetriebe,~~
- ~~▪ Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,~~
- ~~▪ Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,~~
- ~~▪ Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,~~
- ~~▪ Gartenbaubetriebe.~~

Nicht zulässig sind:

- ~~▪ Tankstellen.~~

Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Abs. 2 Nr. 6)

~~Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.~~

Zulässig sind:

- ~~▪ Wohngebäude,~~
- ~~▪ Geschäfts- und Bürogebäude,~~
- ~~▪ Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,~~
- ~~▪ Sonstige Gewerbebetriebe,~~
 - ~~▪ Anlagen für Verwaltungen sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und nichtstörende Betriebe für Kunsthandwerker, die hauptsächlich für die Nutzung und Unterhaltung des Gesamtbesitzes „Schloss Weitenburg“ tätig sind,~~
 - ~~▪ Dienstleistungsbetriebe, die dem Hotel- und dem Gastronomiebetrieb, dem Handwerk und dem Kunsthandwerk zugeordnet werden können,~~

- Wohnungen für kirchliche, Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie sonstige Personalwohnungen. Die Wohnungen müssen einem dieser Betriebe zugeordnet sein.
- Gebäude und Räume für Freie Berufe, die hauptsächlich für die Nutzung und Unterhaltung des Gesamtbesitzes „Schloss Weitenburg“ tätig sind.
- Forst-, Landwirtschaft- und Gartenbaubetriebe, die hauptsächlich für die Nutzung und Unterhaltung des Gesamtbesitzes „Schloss Weitenburg“ tätig sind.
- Verwaltungen und Büros, die der Gesamtanlage oder einem dem Gesamtbesitz zugehörigen Betrieb zugeordnet sind.
- Werkstätten zur Unterhaltung der Gesamtanlage.
- Nebenanlagen wie Stellplätze, Garagen und Lagerflächen.
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Gesamtanlage dienen.
- ~~Gartenbaubetriebe.~~

Nicht zulässig sind:

- ~~Tankstellen,~~
- Verkaufsstellen, die mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind und in denen dort hergestellte Produkte sowie die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem handwerklichen Betrieb stehenden sonstigen Produkte veräußert werden, sofern deren Verkaufsfläche maximal 100 m² beträgt.
- Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung.

Nichtzulässig sind:

- Vergnügungsstätten-

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 18, 19 und 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag

- der maximalen Traufhöhe und maximalen Firsthöhe und
- der Grundflächenzahl (GRZ)

festgesetzt.

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Maßgebend für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Gebäude- und Dachform. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind die maximalen Trauf- (TH) oder Gebäudehöhen (GH) durch Planeintrag festgesetzt. Die Traufhöhe wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut gemessen. Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und/oder Stützen.

Höhenbezugspunkt für die Höhenangaben ist das vorhandene Gelände in der Mitte des geplanten Gebäudes.

3.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird eine maximal überbaubare Grundstücksfläche durch eine Grundflächenzahl von ~~0,4 im allgemeinem Wohngebiet und 0,6 in Dorf- und Mischgebiet~~

festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Bauweise ist durch Planeintrag als offene Bauweise festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

6. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen wie Stellplätze, Garagen, Lagerplätze usw. sind innerhalb ~~und außerhalb~~ der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen

Gebäude als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Gewächshäuser) sind bis zu einer Größe von ~~6040~~ m³ umbauten Raumes je BaugrundstückHauptnutzung auch außerhalb überbaubaren Flächen zulässig.

Garagen und Stellplätze ~~§(§~~ 74 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 LBO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Mehrere zusammenhängende bzw. nebeneinanderstehende Garagen ~~auf den einzelnen Grundstücken~~ sind, soweit sie über dem Gelände sichtbar werden, in Form-, Material- und Farbgebung stets einheitlich zu gestalten.

7. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bebauungsplan ist die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Ausführung von Wegen und Stellplätzen auf dem Baugrundstück

Stellplätze sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau und in einer wasserdurchlässigen Oberfläche / Belägen (z.B. Rasenpflaster, offene Fugen) auszuführen.

8.2 Erdaushub / Bodenschutz

Der humose Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen, die bebaut oder befestigt werden, abzuschleppen und abseits des Baubetriebes zu lagern.

Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen zur Anpassung der Geländeoberfläche nur mit unbelastetem Bodenmaterial zulässig.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

8.3 Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten

Für Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind Lampen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (warmweiße LED-Leuchten) zu verwenden. Für Straßen-, Gehweg- und Hofbeleuchtung sind außerdem asymmetrische Planflächenstrahler (Abblendwinkel $\geq 80^\circ$) zu verwenden.

8.4 Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material zur Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und -fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei etc.) verwendet werden. Zulässig sind nur beschichtete Materialien wie z.B. beschichtetes Kupfer, Edelstahl, Aluminium.

Drainagen sind nicht zulässig und dürfen nicht an den Schmutz- oder Regenwasserkanal angeschlossen werden. ~~Untergeschosse sind als wasserdichte und auftriebssichere Wanne auszubilden.~~

8.5 Artenschutz

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gebäudeabriss- und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober, durchzuführen.

Vor dem Abriss von Gebäuden und dem Entfernen von Bäumen sind diese durch eine fachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel zu kontrollieren. Wird eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vogelarten von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz festgestellt, so sind pro entfallendem Fledermausquartier drei Fledermauskästen und pro entfallendem Brutplatz drei Ersatz-Nistkästen im nahen Umfeld zu etablieren. Die Ersatzquartiere und Ersatz-Nistkästen sind vor Beginn der auf den Abriss folgenden Vegetationsperiode anzubringen.

Die im Plangebiet vorhandene Vogel-Nisthilfe ist zu erhalten bzw. im räumlichen Zusammenhang umzuhängen.

8.6 Ausschluss von Steingärten und -schüttungen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

9. **Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

Anpflanzung

Nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind ~~von den Grundstückseigentümern~~ Anpflanzungen vorzunehmen. Es sind standortgerechte einheimische Obst- und Laubbäume bzw. Sträucher zu verwenden. Auf die Pflanzempfehlungen (PFLANZLISTE) wird hingewiesen.

~~Pro 300m² Grundstücksfläche ist von den Grundstückseigentümern zusätzlich je ein einheimischer Laubbaum oder Obstbaum gemäß Pflanzliste, Stammumfang mind. 16-18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.~~

Erhaltung

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine ein- bis zweireihige, frei wachsende Hecke aus heimischen

Laubgehölzen (Bäume 2. Ordnung, Sträucher) anzupflanzen. Es sind standortgerechte, einheimische Arten zu wählen (Pflanzqualität Bäume: mind. leichte Heister 100 – 125 cm, ohne Ballen, Sträucher: mind. 2 x verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm). Die Heckenpflanzen sind mit einem Pflanzabstand von 1,5 m im Dreiecksverband zu pflanzen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 1 Baum- und 5 Straucharten zu verwenden.

An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Stellen innerhalb der privaten Grünfläche „Wiese“ sind einheimische Obsthochstämme zu pflanzen (Pflanzqualität: Obstbaum-Hochstamm als mehrjährige Veredelung, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm, Stammhöhe min. 1,80 m, regionaltypische Sorten).

Die Wiese innerhalb der privaten Grünfläche „Wiese“ ist als Wirtschaftswiese zu pflegen. Dazu erfolgt pro Jahr eine 2- bis 3-malige Mahd, mit Abfuhr des Mahdguts.

Erhaltung

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Bäume innerhalb der privaten Grünfläche „Wiese“ sind zu erhalten.

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen, das gilt insbesondere auch für die im zeichnerischen Teil als zu erhaltend festgesetzten Bäume.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal

~~Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Süden an den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Neckartal“ vom 11.03.1981.~~

HINWEISE

1.0 Kanalhausanschlüsse

Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unter der Rückstauenebene liegen, sind mit Rückstauverschlüssen zu versehen. Falls notwendig sind Hebeanlagen vorzusehen.

2.0 Bodenfunde

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Gruben, Mauern, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

3.0 Bodenschutz

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern.

Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Der Baubetrieb soll so organisiert werden, dass baubetriebsbedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engere überbaubare Grundstücksfläche beschränkt bleiben.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte soweit wie möglich ein Massenausgleich durch Koordination von Bodenaushub und -auftrag bei privaten und öffentlichen Maßnahmen erreicht werden.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Um dem Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sollte Folgendes beachtet werden:

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
2. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
3. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
4. Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
5. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die künftigen Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vorliegen.

4.0 Baugrund

Sollten in den offenen Baugruben Unregelmäßigkeiten in der Schichtlagerung oder sonstige Fehlstellen zu erkennen sein, ist eine ingenieurbioologische Baugrubenabnahme mit Gründungsberatung zu veranlassen.

5.0 Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

6.0 Baumschutz

Während der Bauzeit ist jegliche Beeinträchtigung von Krone und Wurzelballen der im zeichnerischen Teil als zu erhaltend gekennzeichneten Bäume durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Ein ausreichender Baumschutz nach DIN 18920 ist zu gewährleisten.

7.0 Geotechnik

Das Planungsgebiet steht auf dem von Lößlehm bedeckten Unterkeuper. Mit Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten und Hohlräume) im Untergrund ist zu rechnen.

Für Gebäudeneugründungen oder bei sonstigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten wird frühzeitige geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.0 Abwasserbeseitigung

~~Die Abwasserbeseitigung für das Plangebiet muss im Rahmen des weiteren Verfahrens durch Fachplaner aufgezeigt werden. Es ist mit der ersten Baumaßnahme der Nachweis zu führen, wie die Abwasserbehandlung und -beseitigung künftig erfolgen soll.~~

Abwasser wird derzeit in die bestehende Kläranlage des Schlosses Weitenburg (Betriebserlaubnis bis 2030) eingeleitet. Die Dimensionierung der Anlage ist nach heutigem Stand ausreichend. Bei einer Erhöhung der EW-Zahl bzw. bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist die bestehende Anlage zu erweitern oder eine zusätzliche Kleinkläranlage einzubauen.

PFLANZLISTE

Obstbäume

Äpfel:

Blauacher Wädenswil
Börtlinger Weinapfel
Gehrsers Rambour
Goldrenette von Blenheim
Öhringer Blutstreifling
Ontario
Redfree
Remo
Rewena
Rheinischer Bohnapfel
Schweizer Orangen
Welschisner

Birnen:

Bayerische Weinbirne
Kirchensaller Mostbirne
Metzer Bratbirne
Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne

Zwetschgen:

Wangenheims
Frühzwetschge
Hauszwetschge
Nancy-Mirabelle

Walnüsse:

Sämlinge oder Veredlungen (kleinerer Wuchs)

Weitere Laubbäume:

Acer campestre
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Quercus petraea

Feldahorn
Hainbuche
Rotbuche
Esche
Stieleiche
Traubeneiche

Sträucher

Corylus avellana
Cornus sanguinea
Ligustrum vulgare
Prunus avium
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum lantana

Hasel
Roter Hartriegel
Liguster
Vogelkirsche
Schlehe
Hundsrose
Wolliger Schneeball

Es sind 2x verpflanzte Gehölze zu verwenden. Auf Böschungen soll eine Saatmenge von 20g/m² eingesetzt werden, um die Böschungen zu stabilisieren; ansonsten 10g/m².

Starzach, den
 . .2021

 . .2021

Rottenburg, den

Thomas Noé
Bürgermeister

Fabian Gauss M.Eng.
Stadtplaner